

XLIX. Meyer-Ordnung von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstädtischen Güter außer Zweifel gestellet, als auch die Pflichten der Meyers-Leuten bestimmt, wie weniger nicht die Gerechtfame der Guts-herrn aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Besten abzielenden Besuch gnädigst zu willfahren Uns nicht entziehen mögen; verordnen daher, setzen, und wollen

1mo. Daß, obwohlen wegen der Meyerstädtischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht anlebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstädtische Qualität verschiedentlich verabredet, und

Für Meyerstädtische Güter freiet die allgemeine Vermuthung.

und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Einreden lediglich verworfen, und all diejenige Habdige Gründe, aus welchen alljährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstädtische Güter, hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschüzet, solche der Gebühr Rechts erweist; Gleichwie aber

2do. Dieser Beweis dadurch nicht vollführet wird, wenn gleich jemand darthun könnte, seit geraumen Jahren keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudemium entrichtet zu haben, also soll auch auf diese Einrede keine Rücksicht genommen werden.

3tio. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen Meyer-Brief, wenn er nicht damit bereits versehen, binnen 3. Monaten, welche sogleich nach der ihm von dem Guts-herrn deßfalls erweislich gethaner Interpellation zu laufen anfangen sollen, anzunehmen, zusehnd aber die Güter und Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs, & Terminorum getreulich, auch auf Verlangen des Guts-herrn allenfalls eodlich zu designiren, welche quantitas, situs, & confines allen Meyer-

Bis eine andere Eigenschaft der Güter erwiesen wird.

Dieser Beweis wird dadurch nicht geführt, daß keine Meyer-Briefe genommen noch ein Laudemium entrichtet worden.

Ein jeder Meyer ist schuldig einen Meyerbrief binnen 3. Monaten anzunehmen.

Seine Meyer-Güter zu specificiren.

Briefen inskünftig ausdrücklich, und verständlich einverleibet, und selbige von dem Gutsherrn dem Meyer extrahiret, hingegen aber von demselben ein Reversale, welches dem Meyer-Brief zu inseriren ist, von ihm selbst, wenn er kann, sonst aber, wenn er dessen nicht erfahren, von dem Parocho loci auf sein Begehren unterschrieben und herausgegeben werden solle. Ob und wie viel aber

Und dem Gutsherrn ein Reversale zu geben.

Ob und wie viel pro Laudemio zu bezahlen, kommt auf die besondere Verträge an.

Es wird auch in verschiedenen Fällen gar nicht,

Sondern statt dessen nur die Schreib-Gebühr entrichtet.

Wenn keine Verträge vorhanden, so muß das Laude-

4to. Ein Meyer pro Laudemio dem Gutsherrn bey Erhaltung des Meyer-Briefs zahlen müsse, solches lassen Wir bey denen zwischen den Gutsherrn und den Meyer deffalls vorhandenen Verträgen lediglich bewenden, und wollen, daß wenn ein Meyer erwieslich darthun kann, daß er die Zahlung des Laudemii einmal geworigert, und der Guts-Herr seit einer zur Verjährung Rechts erforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder daß er davon per præscriptionem immemorialem, aliumve iustum titulum befreuet worden, er auch dazu nicht verbunden seyn, sondern der Gutsherr den Meyer-Brief ohne Erlegung eines ordentlichen Laudemii, und nur gegen Entrichtung 7. 8. Schreibgebühr zu ertheilen schuldig seyn solle. In Ermangelung dieses Beweises, und bey nicht vorhandenen besondern Verträgen soll aber der Meyer

5to. Ein der Billigkeit gemässes Laudemium und so viel der größte Theil anderer Meyer seines Gleichen in seiner

Ge

Gegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes gemeinlich zu entrichten pfleget, abzuführen gehalten seyn, wenn auch gleich ein oder andersmal der Guts-Herr mit einem geringeren Quantum sich deffalls begnügen hätte. Wie oft indessen

6to. Der Meyer-Brief erneuert, und das Laudemium bezahlt werden müsse, darunter soll die bisherige Observanz in jeder Gegend beobachtet werden, inmassen an einigen Orten unsers Hochstifts hergebracht ist, daß bey dem Absterben des Guts-Herrn, oder des Meyers, oder so oft einer von beyden verändert wird, und das Gut von neuem antritt, oder auch nach jedesmahligen Ablauf von 12. Jahren der Meyer-Brief von neuem gefonnen, und angenommen, auch respective ertheilet, und das Laudemium entrichtet werden müsse. Ist aber keine gewisse Observanz vorhanden, oder dieselbe zweifelhaft, so soll die Erneuerung des Meyer-Briefs und Entrichtung des Laudemii nur in dem Fall, wann ein neuer Meyer das Gut antritt, geschehen. Damit nun aber auch

7to. Der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Guts-Herrn das Seinige alljährlich entrichten möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn ein Meyer seinen jährlichen Canonem, Zins, oder Pächte binnen 3. Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ur-

mium nach der Billigkeit und der Observanz jedes Orts bestimmt werden. Ob es gleich vorhin geringere gewesen.

Wie oft ein Meyerbrief zu erneuern und ein Laudemium zu entrichten, herabset auf der Observanz.

Wie es bey nicht vorhandener oder zweifelhafter Observanz zu halten?

Der Meyer verliert seine Meyerhaft, wenn er binnen 3. Jahren seine Zins nicht entrichtet.

sach in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyer-Recht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Guts-Herr befugt ist, wider ihn mit der Caducität zu verfahren; In so lang er aber

Sanft aber kann er über das angebare Eigenthum frey disponiren.

8vd. Seine jährliche Prækanda richtig abführet, in so lang ist er bemächt, über das Gut, jedoch nur quo ad Dominium utile tam inter vivos quam mortis causâ zu disponiren, jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art, oder Weise ohne ausdrücklichen Consens des Guts-Herrn das Gut zu zersplittern, zu dismembriren, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch denen Kinderen Stückweise in dotem mitzugeben, als welches Wir in Gesolg derer älteren Landes-Constitutionen hie mit nochmals ausdrücklich und sub pœna nullitatis verboten haben wollen; Wenn er aber

Nicht aber ohne Guts-herrliche Bewilligung das Gut zersplittern.

Wenn er das Gut gänzlich verkaufen will, muß er solches dem Guts-Herrn anmelden und dessen Erklärung binnen 2. Monaten erwarten.

9nd. Dasselbe gänzlich verkaufen, und alieniren will, muß er solches zuvor driff seinem Guts-Herrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2. Monaten zu dem nemlichen Preise, und Erfüllung der von anderen etwa angelobten Bedingungen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder, oder Aunderwandte niemals zu impugniren befugt sind.

Die ohne ausdrückliche Bewilligung des

10md. Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Guts-Herr zum öfteren den ihm gebührenden Canonem, Zinse oder Pfänd-

Pfänd-

Pfächte Stückweise von mehreren annimmt, und einheben läßt, Guts-Herr dismembrirte solches aber für eine immewwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, so sind auch die ohne ausdrückliche Bewilligung des Guts-Herrn dismembrirte Parzellen für jederzeit rückwärt zu achten, und soll sowohl dem Meyer, welcher die Dismembration unternommen, als seinen Erben deren Reliquation, wenn sonst die Dismembration nach dem Jahr 1655. geschehen, bevor bleiben, ohne daß der Besizer derselben sich mit einer Präscription, oder re judicata, oder anderer rechtlichen Einrede, massen solche durch die in besagtem Jahr publicirte Pollicey-Ordnung enträkrät worden, dagegen schützen könne, müßn ist der Besizer gehalten, die unterhabende Parzellen, so bald ihn der ehemals dafür ausgelegte Kauf- oder Pfändschilling in denen tempore Contractus gangbar gewesenem Münz-Sorten von vorgedachten Meyer, oder dessen Erben hinwieder erstattet wird, sofort abzurufen, dem Guts-Herrn aber, welcher die Meyerstatt caducitret, und in die Dismembration ausdrücklich nicht verwilliget hat, ohnentsgeltlich einzuraumen.

dismembrirte Parzellen können jederzeit wieder eingekauft werden.

Wenn die Dismembration nach dem Jahre 1655. geschehen.

und der Meyer den Kauf- oder Pfändschilling wieder erstattet. Dem Guts-Herrn müssen aber diese dismembrirte Parzellen ohnentsgeltlich eingeräumt werden, wenn er die Meyerstatt caducitret hat.

11md. Haben Wir bereits verschiedentlich den in hiesigen Hochstift eingeriffenen Mißbrauch wahrnehmen müssen, daß diejenige Meyere, so Geld benöthiget sind, ihre Güter bis zur Wiederlöse, oder auf gewisse Jahre, oder Brack-

Der Besizer einer Meyerstätten Parzellen muß jederzeit die darauf haftende Lasten abtragen.

Zeiten dergestalt verkaufen, oder verpfänden, daß sie dennoch die Schatzungen, Pfacht, und andere Lasten an sich behalten, und die Creditoren das Land, Garten, oder Wiesen frey genießen; Weilen aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Guts-Herren gereicht, so sollen dergleichen Contractus, welche in Zukunft darüber errichtet werden, nichtig und unkräftig, mithin dem ohnerachtet die Creditoren schuldig seyn, die Schatzungen, Pfacht, und andere Lasten pro rata der unterhaltenden Ländereyen abzuführen.

In die Meyer-Güter succedirt nur eins von den Kindern.

Welches seine übrige Geschwister davon ablegen muß.

Mit Bewilligung des Guts-Herrn;

soßl kan deswegen nicht geflisset werden.

12mo. Was die Succesſion in die Meyer-Güter betrifft, lassen Wir es bey den hiesigen Landes-Constitutionen dahin lediglich bewenden, daß nur eines von denen Kindern in die Güter succediren, und seine übrige Geschwister nach Gerechtigkeit, und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen, diese Ablage aber mit Zuziehung und Bewilligung des Guts-Herren reguliret werden solle, und weil dabey ausdrücklich versehen ist, daß die ohne Guts-herrliche Bewilligung ausgesetzte Ablagen nichtig seyn, als sollen auch all diejenige, welche wegen einer in Zukunft einseitig bestimmter Ablage zu Klagen, und solche bezuzufordern sich unterfangen dürften, damit nicht gehöret, sondern zu ihren Guts-Herren verwiesen werden; Indeme gleichwohl

13mo.

13mo. In vorgedachten Landes-Constitutionen unbestimmt gelassen ist, welches eigentlich von den Kindern des Succesſions-Rechts sich zu erfreuen habe; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches entweder von den Eltern, oder nach deren Absterben von den Vormündern dazu benennet wird, und wogegen der Guts-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat; Doch soll denen Kindern erster Ehe, das Succesſions-Recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne sonderbare rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

14to. Sollte aber das Gut so schlecht oder gering oder dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden beschwert seyn, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweyten Ehemann und dessen Kindern mit Bewilligung des Guts-Herren verschrieben werden müste, so kann in diesem Fall, wenn sonst die in Rechten bey Veräußerung der minderjährigen Güter erforderliche Sollemnitäten beobachtet werden, dem zweyten Ehemann und dessen Kindern das Succesſions-Recht vorzüglich angedeyhen und zu Theil werden.

15to. Uebrigens sollen die denen Kindern mit Guts-herrlicher Bewilligung festgesetzte Ablagen, so bald die Kinder

Das Succesſions-Recht gebühret von mehreren Kindern demjenigen, dem es die Eltern oder Vormünder bestimmen haben.

Und wogegen der Guts-Herr nichts einzuwenden kann.

Es haben aber die Kinder erster Ehe dabey den Vorzug.

Wenn nicht dringende Umstände veranlassen solches dem Erbstaten und dessen Kindern einzuräumen.

Sodann aber müssen die Sollemnitates juris beobachtet werden,

Die denen Kindern ausgelobte Ablagen müssen

richtig abgeföhret werden.

Und können sodann deswegen keine Zins fordern.

Sie haben aber indessen hypothecam tacitam cum jure prelationis.

Ueber ihre Ablage können sie die paterna vel materna besonders nicht fordern.

Wenn nicht erwiesen werden kann daß davon keine Ablage geschehen seze.

Minderjährige Kinder müssen bis sie ihr Brod verdienen können frey unterhalten werden.

Wenn zur zweyten Ehe geschritten wird müssen denen Kindern Vormünder ge-

zu Etande kommen, entweder auf einmal entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen nach Ermessen des Guts-Herrn jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Successore abgeführt werden, indessen aber haben die Kinder von Zeit der Auslobung an, in denen Gütern ein stillschweigendes Pfand-Recht, und sollen auch allen übrigen des Successoris eigenen Creditoren vorgezogen werden.

16to. Ueber diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu fordern, oder wegen des Väterlichen oder Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt seyn; wenn aber erwiesen werden kann, daß die Ablage nur von dem Meyerslättschen Gut, und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von denen anderen Allodial-Gütern, welche etwa vorhanden seyn dürften, geschehen seze, so bleibt ihnen deßfalls ihr Recht bevor; die minderjährige Kinder, ob ihnen gleich ihre Ablage ausgeföhret worden, müssen indessen in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von eben bemeldten Successore des Guts frey und ohnengeltlich unterhalten werden.

17mo. Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweyten Ehe schreiten will, so soll nach Inhalt hiesiger Landes-Constitutionen die Proclamationen und Copulation ebender nicht

ge

geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kindern Vormünder werden gesehet, und mit Guts herrlicher Bewilligung eine ordentliche Abtheilung mit denen Kindern wird gemacht, auch einem der Kinder, nach Inhalt vorstehenden S. 12. das Successions-Recht in das Gut wird bestimmt seyn.

18vo. Der zur zweyten Ehe schreitende Wittwer, oder Wittib soll seiner zweyten Frau, oder ihrem zweyten Ehe-mann ordentlicher Weise, und wenn der in vorstehenden S. 14. bemerkter Fall nicht vorhanden ist, die Güter nicht länger, als bis das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder, nach Ermessen des Guts herrn höchstens, bis es das 30te Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben befugt, nachgehends aber auf die Leibzucht zu ziehen gehalten seyn.

19no. Die Leibzucht soll jedesmal mit Vorwissen, und Bewilligung des Guts herrn nach den Umständen des Guts, und der Billigkeit gemäß bestimmt werden, und falls zu diesem Behuf gewisse Ländereyen, Wiesen, und Gärten ausgeföhret würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchts-Stücken dem Guts herrn die Pächte, und dem Publico die Schätzungen samt übrigen Lasten pro rata abtragen.

20mo. Wenn die Leibzucht in Betracht zweyer Ehegatten
Dritter Theil. M m ten

sezet, und selbige mit Guts herrlicher Bewilligung abgefunden und einem der Kinder das Successions-Recht bestimmt werden.

Wie lange dem zweyten Ehegatten die Güter verschrieben werden können?

Leibzüchten sind mit Guts herrlicher Bewilligung zu verschreiben.

Davon müssen aber von dem Leibzüchter alle Lasten abgetragen werden.

Wenn die Leibzucht zur Halbtheilung

ten ausgelobet worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst Verstorbenen, dem Besizer des Hofes die

Wenn sie ganz Leibzucht zur Halbscheid wieder abtreten, nach beider Leibzüchter erfolgten Tode aber fällt die ganze Leibzucht, weil als-

Die von dem Leibzüchter einseitig gemachte Schulden bedarf der Meyer nicht zu bezahlen. Dann der Nießbrauch erloschen, dem Meyer völlig wieder anheim, und dieser ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein, des Meyers Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen.

Der Leibzüchter kann aber über sein erworbenes Vermögen *secundo* disponiren. 21md. Ueber das, während Leibzucht erworbene Vermögen kann der Leibzüchter *tam inter vivos, quam mortis causa* nach Wohlgefallen disponiren, so wie auch die Meyere über ihr *Dominium* wille disponiren, und das Gut, jedoch ohne Zertheilung, und einiger *Dismembration* an jemanden, der dem Gutsherrn *præstanta* zu prästiren fähig ist, nach Zerstückelung der Meyersstatt. Wohlgefallener vermachen können. Stirbt aber

Stirbt der Meyer ab *intestato*, so succediren seine nächste obgleich abgefundene Verwandte. 22dd. Der Meyer ohne Leibs-Erben ab *intestato*, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so verfällt das Gut auf seine nächste, obgleich abgefundene Collateral-Verwandte, und wenn diese nicht vorhanden, auf den Gutsherrn, der aber alsdann nach Abzug der rückständigen Schatzungen, und sonstiger *onerum publicorum* auch des ihm rückständigen *Canonis* die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meyer hin-

ter-

terlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszuzahlen verbunden, einen weiteren Anspruch aber daran zu machen nicht befugt ist.

23rd. Hat der Meyer so viel Schulden gemacht, daß sein Gut, ehe, und bevor er desselben entsaget, oder *caduciret* worden, in Discussion gezogen werden muß, so soll zwar das *Dominium* wille an den Meistbietenden verkauft werden können, zusehnd aber der Gutsherr auch von Amts wegen, jedesmal verabladet, und der Meyer dahin angehalten werden, in des Gutsherrn Beseyn, die zum Gut gehörige Parzellen ordentlich zu specificiren und anzugeben, damit davon nichts verschwiegen, untergeschlagen, oder verheimlicht werde.

Wenn der Meyer ehe er *caduciret* ist, in Discussion geräth, kann die Meyerstatt *quoad Dominium* utile verkauft werden, Jedoch muß der Gutsherr erst citirt und in dessen Beseyn eine Verzeichniß der Parzellen von dem *Discusso* heraus gegeben werden.

24rd. Wenn nun darauf zum öffentlichen Verkauf geschritten wird, so soll das ganze Meyer-Gut ohne Zerstückelung, nach Inhalt Unserer erläuterten Justiz-Ordnung S. 4. dem Meistbietenden zugeschlagen, in dem Fall aber dem Gutsherrn, wenn er das nemliche, was ein Dritter gebotten, zu erlegen, in dem ihm von Gerichts wegen vorzusetzenden *Termino* sich erklären würde, das Näher-Recht gestattet werden.

Die Meyerstatt muß an den Meistbietenden verkauft werden. Dem Gutsherrn aber allenfalls das Näher-Recht gestattet werden.

25rd. Aus denen dafür eingehenden Geldern sollen ohne Anstand die rückständigen Schatzungen, sodann Zwenyens die

Aus den eingehenden Geldern sind die rückständigen Schatzungen

und Pfächte zu bezahlet, diese beyden Posten aber, weil sie allen übrigen Creditoren vorgehen, und dafür ein Vorzugs-Recht haben, nicht bis nach geendigtem Concurs in Deposito aufbewahret, mithin der Landes-Casse, und dem Gutsherrn vorenthalten werden.

Die übrige Creditoren sind denen Rechten nach zu classificiren. 26to. Wegen der übrigen Creditoren, und wie dieselbe zu classificiren seyn, soll die Vorschrift gemeiner Rechten beobachtet werden.

Wenn der Meyer caduciret, und der Gutsherr sein Schuld nicht zu zahlen, 27to. Wenn der Meyer einmal caduciret, und der Gutsherr verlästigt erklärt seyn sollte, nachgehends aber sich ergeben würde, daß so viele Schulden vorhanden, die aus des Meyers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Bare in den Ländereyen, Bestialien, Instrumentis Rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeyert ist, nicht bestritten, noch bezahlet werden könnten, so sollen die Meyer-Güter zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr angehalten werden, für unbewilligte Schulden einzutreten, sondern die unbewilligte Creditoren, wohin auch die Kinds-Theile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne Zuziehung des Gutsherrn errichtet werden, gehöret, sollen überhaupt lediglich abgewiesen werden.

Sondern die Creditoren müssen sich an dessen Alodialis halten.

Und ist der Gutsherr für unbewilligte Schulden zu halten nicht schuldig.

Subhastirte oder caducirte Güter können des Meyers 28vo. Wenn die Güter entweder subhastirt, oder einmal caduciret sind, so ist das Erbfolgs-Recht deren Kinder

ren

ren oder sonstigen Verwandten daran erloschen, und der Gutsherr befugt, über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohlgefallen zu disponiren; Und da nun auch

29to. Unsere Landesfürst-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, daß die währenden letzteren Krieges-Zeiten verlassene Häuser, und dazu gehörige öde liegende Ländereyen hinwieder bewohnet, und in Aufnahme gebracht, auch in fruchtbarern Stand hergestellt werden, so sollen all diejenigen, welche sich deßfalls bey dem Gutsherrn angeben, deren Vermeynung verlangen, und solche erhalten werden, einer 3-jährigen Freyheit von allen Schatzungen, und anderen publikten Lasten sich zu erfreuen und zu genießsen haben, auch dabey wider jederman, wenn schon der entwichene Meyer, oder dessen rechte Erben sich wieder einfunden sollten, immassen die in Unserm unterm 5. Julii 1763. erlassenen Edict enthaltene Frist nunmehr längst verstrichen ist, geschützt werden. Jedoch ist

30to. Niemanden, der bereits ein Meyer-Gut unter Verlassung hat, erlaubt, dieses wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen, und ein anderes jetzt leer stehendes anzunehmen, sondern dem wo sich jemand dieses unterwinden würde, der soll nicht allein in eine willkührliche Strafe verfallen, sondern das heimlicher Weise verlassene Gut hinwieder anzunehmen schuldig

dig

ers Erben nicht
revertiren.

Wer öde liegende Meyer-Güter annimmt, erlangt zugleich eine 3-jährige Freyheit von allen Abgaben.

Der aber ein Gut hat, kan ohne des Gutsherrn Willen ein anderes öde liegendes nicht besitzen.

dig seyn, und dazu ohne einjige Widerrede durch zureichende Zwangsmittel angehalten werden.

Kein Meyer kan seine Meyersstatt wider des Guts-herren Willen verlassen.
 31md Auf gleiche Weise ist niemals zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Contracs sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyersstatt gehörig zu kultiviren, und darab die jährlichen Pächte, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtiget, solche wider den Willen des Gutsheeren zu verlassen.

Wo zwischen dem Gutsheeren und Meyer besondere Verträge sind, oder jeder besondere Gerechtfame hat, da sind diese zur Rücksicht zu nehmen.
 32dd. Uebrigens sind Wir durch diese Unsere Meyer-Ordnung denen besonderen zwischen dem Gutsheeren und Meyeren vorhandenen Verträgen zu nahe zu treten nicht gemeynet, sondern, wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsheeren mehrere, dem Meyer aber wenigere Gerechtfame, und Befugnisse zukommen, da soll sowohl in diesem Fall für den Gutsheeren als im Gegenfatz für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

Wenn mit der Caducität wider einen Heuerpflichtigen u. verfahren werden will.
 33id. Wäre es auch daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterb-Fälle, oder sonstige Pflichten und Abgaben, dem anderen aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müssen, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wieder den Heuerpflicht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen

len auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zu den sollen speci- fordrift ordentlich zu erwäsen verbunden seyn, daß der Heuer- fied angezeiget und erwiesen werden. Pacht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korn-Gefälle alljährlich abliefern muß, als eine besondere Meyersstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann all und jede, insonderheit aber Unsere sämtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Hand-Zeichens, und neben gedruckten Geheimen Camley-Insigels. Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus den 23ten Decembris 1765.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)